

## **03**

### **Bebauungsplan Nr. 86 „Biogasanlage/L 592“**

#### **Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Einstellung des Aufstellungsverfahrens**

Der Rat der Gemeinde Nordwalde hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2013 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Beschluss des Rates der Gemeinde Nordwalde vom 18. Oktober 2011 zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Errichtung einer Biogasanlage im Abschnitt der Landesstraße 592:

„a) Für den Geltungsbereich – dessen Lage und Abgrenzung aus der beigefügten Darstellung (Anlage) ersichtlich ist – ist ein qualifizierter Bebauungsplan im Sinne von § 30 BauGB aufzustellen

b) Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung: Nr. 86 „Biogasanlage/L 592““

sowie der Beschluss des Rates der Gemeinde Nordwalde vom 5. Februar 2013 zur Änderung des Aufstellungsbeschlusses:

„a) Dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 86 „Biogasanlage / L 592“ wird zugestimmt.

b) Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 18.10.2011 wird bezüglich des Geltungsbereiches geändert.

Der geänderte räumliche Geltungsbereich umfasst nunmehr die aus dem beigefügten Übersichts-plan ersichtliche Abgrenzung (Anlage).“

werden aufgehoben.

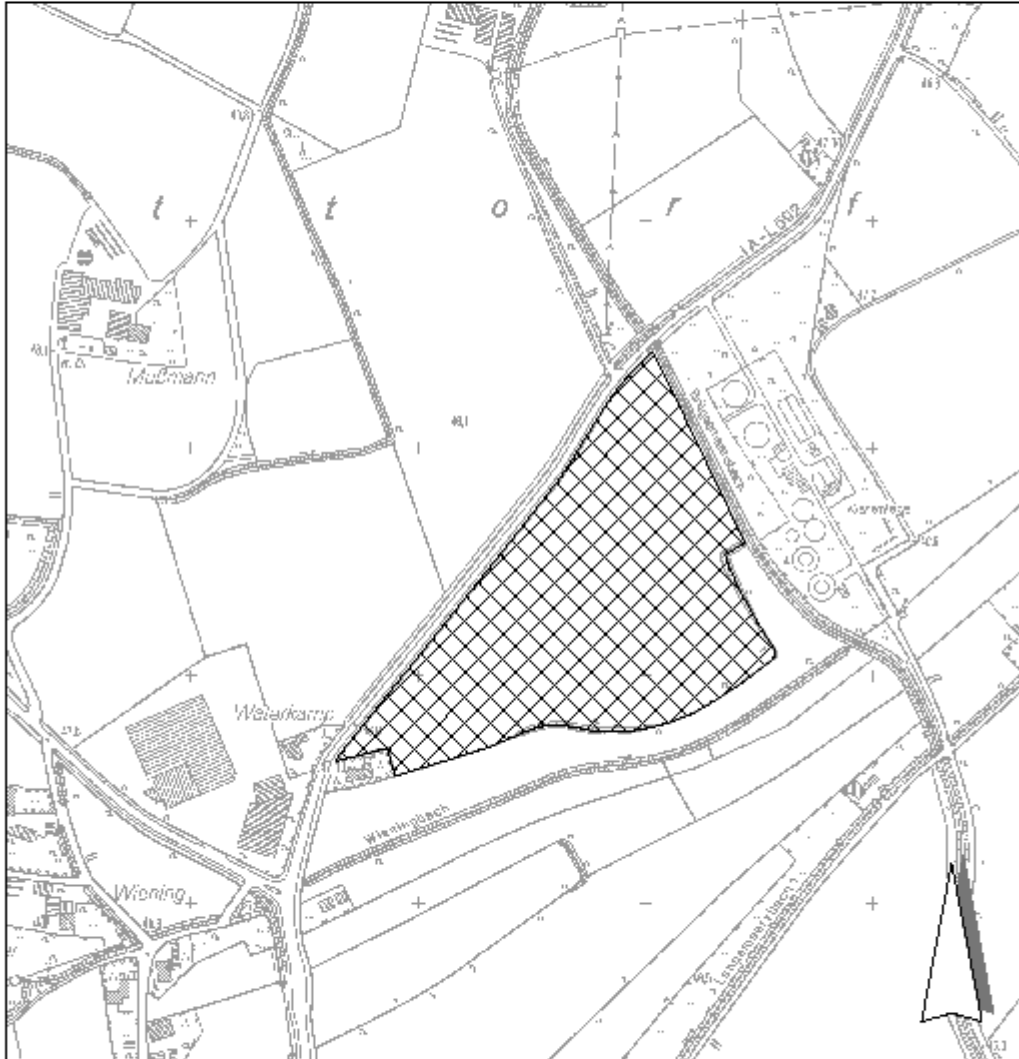
2. Das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 86 „Biogasanlage/L 592“ wird eingestellt.

3. Die Beschlüsse zur Aufhebung des Aufstellungs- und Änderungsbeschlusses für den Bebauungsplanes Nr. 86 „Biogasanlage/ L 592“ sowie zur Einstellung des Verfahrens sind ortsüblich bekannt zu machen.



# Gemeinde Nordwalde

## Bebauungsplan Nr. 86 "Biogasanlage / L 592"



Beratung • Planung • Bauleitung

Mindener Straße 205  
49084 Osnabrück

E-Mail: [osnabrueck@pbh.org](mailto:osnabrueck@pbh.org)

Telefon (0541) 1819 - 0  
Telefax (0541) 1819 - 111

Internet: [www.pbh.org](http://www.pbh.org)





## **Übereinstimmungsbestätigung**

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 10. Dezember 2013 übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 2 Abs. 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht.

Zudem wird hiermit der vorstehende Beschluss gemäß § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Nordwalde ortsüblich bekannt gemacht.

## **Hinweise**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin / der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nordwalde, den 16. Dezember 2013

gez. Schemmann)

Bürgermeisterin